

Steuertipp 9/2014

Unterschrift - Erfordernis Identifizierbarkeit

Der BFH hat sich mit Beschluss vom 26. 6. 2014 - X B 215/13 mit der Frage beschäftigt, wann – in Abgrenzung zu einem bloßen Namenskürzel (Paraphe) – eine Unterschrift gegeben ist.

Im Streitfall hatte der Vertreter des Finanzamts die Begründung zur Nichtzulassungsbeschwerde zum BFH derart unterzeichnet, dass einzelne Buchstaben nicht eindeutig identifizierbar waren. Die Kläger rügten daraufhin, dass der Schriftsatz des Finanzamts nicht die Schriftform wahre, weil sich aus dem Schriftzug kein Buchstabe erkennen lasse. Die Unterzeichnung sei deshalb keine Wiedergabe eines Namens, sondern nur ein bloßes Namenszeichen (Paraphe).

Der BFH hat im Streitfall die Schriftform als gewahrt angesehen und deshalb die Beschwerde des Finanzamts als zulässig erachtet.

BFH: Unterschrift ist die in der Absicht der Unterschriftsleistung erfolgte individuelle Wiedergabe des Namens.

Bei bestimmenden Schriftsätzen sei die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers erforderlich, um den Aussteller unzweifelhaft identifizieren zu können. Was unter Unterschrift zu verstehen sei, ergebe sich aus dem Sprachgebrauch und dem Zweck der Formvorschrift. Die gesetzlich angeordnete Schriftform solle sicherstellen, dass ein Schriftsatz vom Absender stamme und es sich nicht nur um einen bloßen Entwurf handle. Erforderlich sei deshalb das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden Schriftzugs, der individuelle, die Nachahmung erschwerende charakteristische Merkmale aufweise, sich als Wiedergabe eines Namens darstelle und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lasse.

Unschädlich sei dabei, wenn der Schriftzug nur flüchtig niedergelegt oder von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichnet sei. Unter diesen Voraussetzungen könne selbst ein vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug als Unterschrift anerkannt werden. Dabei könne auch von Bedeutung sein, ob der Unterzeichner auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibe.

Nicht die Lesbarkeit oder die Ähnlichkeit des handschriftlichen Gebildes mit den Na-

mensbuchstaben ist entscheidend. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Name vollständig, wenn auch nicht unbedingt lesbar, wiedergegeben wird. Ein Schriftzug, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild eine bewusste und gewollte Namensabkürzung (Handzeichen, Paraphe) darstelle, genügt hingegen den an eine eigenhändige Unterschrift zu stellenden Anforderungen nicht.

Im Streitfall waren zwar einzelne Buchstaben der Unterschrift nicht identifizierbar, der Schriftzug ließ sich aber als Unterschrift qualifizieren, weil er sich als individuell ausgestaltete Namenswiedergabe darstellte. Von Bedeutung war für den BFH zudem, dass die Urheberschaft des Vertreters des Finanzamts durch die maschinenschriftliche Namenswiedergabe unterhalb der Unterschrift bestätigt wurde.

Paraphe ist Sichtvermerk und keine Unterschrift

Im Gegensatz zur Unterschrift ist die Paraphe eine Namensabkürzung oder ein verkürztes Namenszeichen. Eine Paraphe wird häufig als Sichtvermerk verwendet und stellt deshalb keine Unterschrift dar (vgl. BGH, Beschluss vom 28. 9. 1998 - II ZB 19/98). Bei Schreiben, die einer Unterschrift bedürfen, wie beispielsweise die Klageschrift und die bestimmenden Schreiben an den BFH, ist deshalb darauf zu achten, dass die Unterschrift sich nicht nur als Kürzel (Paraphe), sondern als individueller Namenszug darstellt.

Es empfiehlt sich, dass wenigstens der Anfangsbuchstabe des Namens in der Unterschrift als solcher erkennbar ist. Der Schriftzug sollte nicht so kurz gestaltet sein, dass er nur zwei Buchstaben des Namens erfasst. Zudem sollte unter der Unterschrift der vollständige Name in Druckbuchstaben geschrieben werden, insbesondere dann, wenn der Name aus der Unterschrift nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Wer ganz sicher gehen will, unterschreibt bei Schriftsätzen an das Finanzgericht (Klageschrift) und an den BFH mit Vor- und Nachnamen.